

Krankentagegeld-Tarif TG

(Stand: 01.01.2013)

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

(gilt nur in Verbindung mit Teil I MB/KT 2009 und Teil II Tarifbedingungen)

A. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers

1. Für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit (§ 1 Abs. 3 AVB) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn, frühestens nach Fortfall der Gehaltszahlung, ein Krankentagegeld in vertraglicher Höhe pro Kalendertag gezahlt.
2. Als Leistungsbeginn kann vereinbart werden in
Tarifstufe TG1 der 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe TG2 der 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe TG3 der 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe TG4 der 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe TG6 der 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe TG13 der 92. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe TG26 der 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe TG52 der 366. Tag der Arbeitsunfähigkeit
3. Das Krankentagegeld kann in einer Höhe von 1 Euro oder einem Vielfachen hiervon versichert werden.

B. Versicherungsfähigkeit

Erläuterungen

1. Versicherungsfähig sind nur berufstätige Personen.
2. Nach den Tarifen TG1, TG2, TG3 und TG4 können nur Personen versichert werden, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben und zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.
3. Nach den Tarifen TG6, TG13, TG26 und TG52 können nur Personen versichert werden, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben und zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind oder die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und lohnsteuerpflichtig sind.

C. Sonstige Beendigungsgründe

Erläuterung

Wird ein versicherter Arbeitnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles arbeitslos, ohne Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu haben, so verlängert sich die Drei-Monats-Frist des § 15 a) AVB auf sechs Monate. § 15 b) AVB bleibt unverändert.

D. Beiträge

Beitragsberechnung

1. Für die Höhe der Beiträge ist das Geschlecht und das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend; dies gilt in Ansehung des Geschlechts nicht für Tarife, deren Beiträge geschlechtsunabhängig erhoben werden.
2. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.